

Information zu krankheitsbedingter Fristverlängerung bei Abschlussarbeiten (Bachelor und Masterstudiengänge)

Sie können aus gesundheitlichen Gründen nicht an Ihrer Abschlussarbeit weiterarbeiten?

Es gibt die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen. Beachten Sie dabei bitte folgende Hinweise:

1. Die Prüfungsunfähigkeit muss **unverzüglich**, d. h. zum frühestmöglich zumutbaren Zeitpunkt nach Bekanntwerden der Erkrankung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden. Gleichzeitig legen Sie bitte ein ärztliches Attest vor. In **begründeten Zweifelsfällen** kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangt werden.
2. Den schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung und/oder das ärztliche Attest reichen Sie bitte im Zentralen Prüfungssekretariat bei [Frau Friedl](#) oder [Frau Bernhardt-Eder](#) ein.
Kontaktdaten: Zentrales Prüfungssekretariat, Verwaltungsgebäude, Innstraße 41, 94032 Passau
3. Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob tatsächlich Prüfungsunfähigkeit, welche eine Fristverlängerung rechtfertigt, besteht oder bestanden hat. Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis, das sich darauf beschränkt, Prüfungsunfähigkeit/Studierunfähigkeit zu attestieren. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt/die Ärztin feststellen, ob und für welchen Zeitraum er/sie aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit/Studierunfähigkeit annimmt.

Bei hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse, die Arbeit fristgerecht abzugeben, klar hervorgehen. Eine darüber hinausgehende Diagnose braucht nicht angegeben zu sein. Zusätzlich muss das Attest Informationen enthalten, aufgrund derer der Prüfungsausschuss eine Prognose erstellen kann, ob und wie lange Prüfungsunfähigkeit / Studierunfähigkeit besteht.

4. Keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:
 - geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigungen
 - bei Dauerleiden, d. h. bei Umständen, die eine in der Person des Prüflings begründete persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darstellen, denn derartige Merkmale sind Bestandteile der Persönlichkeit und damit der Befähigung und der Leistungsfähigkeit überhaupt. Hierzu können z. B. Psychosen, psychovegetative Übererregbarkeit, chronische Erkrankungen, Diabetes usw. zählen.
 - bei Prüfungsstress und Examensängsten, die nicht den Grad einer echten Erkrankung erreichen.
 - bei allgemeinem Unwohlsein.

Stand: 19.04.2021